

Der Bezirketag und die Bezirksaufgaben

Soziales

**Peter Wirth/ Julia Neumann-Redlin
13./ 14.3.2019 Kloster Irsee**

Inhalt:

- Bezirke als Sozialleistungsträger
- Grundprinzipien des Sozialhilferechts
- Sozialleistungen der Bezirke
- Das Bundesteilhabegesetz
- Verträge mit Leistungserbringern
- Pauschal finanzierte Dienste

Bezirke als Sozialleistungsträger

Bezirk

Überörtlicher
Träger der
Sozialhilfe

Ab 01.01.2020:
Träger der
Eingliederungshilfe

Träger der Sozialhilfe

Örtliche Sozialhilfeträger

Kreisfreie Städte
Landkreise,

soweit das Land nichts
anderes bestimmt hat,
§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB XII

Überörtliche Sozialhilfeträger

Bestimmung durch die
Länder

- **Zentrale
Landesbehörden**
- **Stadtstaaten**
- **Kommunale Träger**

Überörtliche Sozialhilfeträger

Kommunale Träger

- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
- Landschaftsverband Rheinland
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Kommunaler Sozialverband Sachsen
- **in Bayern die 7 Bezirke**

Grundprinzipien des Sozialhilferechts

Aufgabe und Grundprinzipien der Sozialhilfe

- *„Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht*
- *Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben;*
- *darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten.*
- *Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.“ (§ 1 SGB XII)*

Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles, Bedarfsdeckungsprinzip

„Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach

- *der Art des Bedarfs,*
- *den örtlichen Verhältnissen,*
- *den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.“ (§ 9 SGB XII)*

Zu decken ist nur ein gegenwärtiger, ungedeckter Bedarf

- keine Sozialhilfe für die Vergangenheit
- keine Selbstbeschaffung

Wunsch- und Wahlrecht/ Schranken

- *„Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprechen werden, soweit sie angemessen sind.*
- *Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprechen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil*
- *anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und*
- *wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen über*
 - *Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistungen,*
 - *die Vergütung und*
 - *die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen der Einrichtung durch den Sozialhilfeträger bestehen.*
- *Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.“ (§ 9 Abs. 2 SGB XII)*

Einsetzen der Sozialhilfe ab Kenntnis des Sozialhilfeträgers vom Bedarf

- Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen
- Anders:
 - Grundsicherung
 - Eingliederungshilfe nach BTHG

Hier Antragserfordernis

Beginn der Hilfe: Anfang des Monats der Antragstellung

Nachrang der Sozialhilfe

- *„Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.*
- *Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt.*
- *Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.“ (§ 2 SGB XII)*

Leistungen in Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen

„Die Leistungen können entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles für die Deckung des Bedarfs

- außerhalb von Einrichtungen (ambulante Leistungen),*
- in teilstationären oder stationären Einrichtungen (teilstationäre oder stationäre Leistungen) erbracht werden.*

Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen.

Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen.

Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.“

(§ 13 SGB XII)

Sozialleistungen der Bezirke

Leistungen der Sozialhilfe

Hilfe zum
Lebensunterhalt

Grundsicherung im
Alter und bei
Erwerbsminderung

Hilfen zur
Gesundheit

Eingliederungshilfe
für behinderte
Menschen (nur bis
31.12.2019)

Hilfe zur Pflege

Hilfe zur
Überwindung
besonderer sozialer
Schwierigkeiten

Hilfe in anderen
Lebenslagen (Hilfe zur
Haushaltsweiterführung,
Blindenhilfe, Altenhilfe,
Bestattungskosten, Hilfe in
sonstigen Lebenslagen)

Sachliche Zuständigkeit der Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe

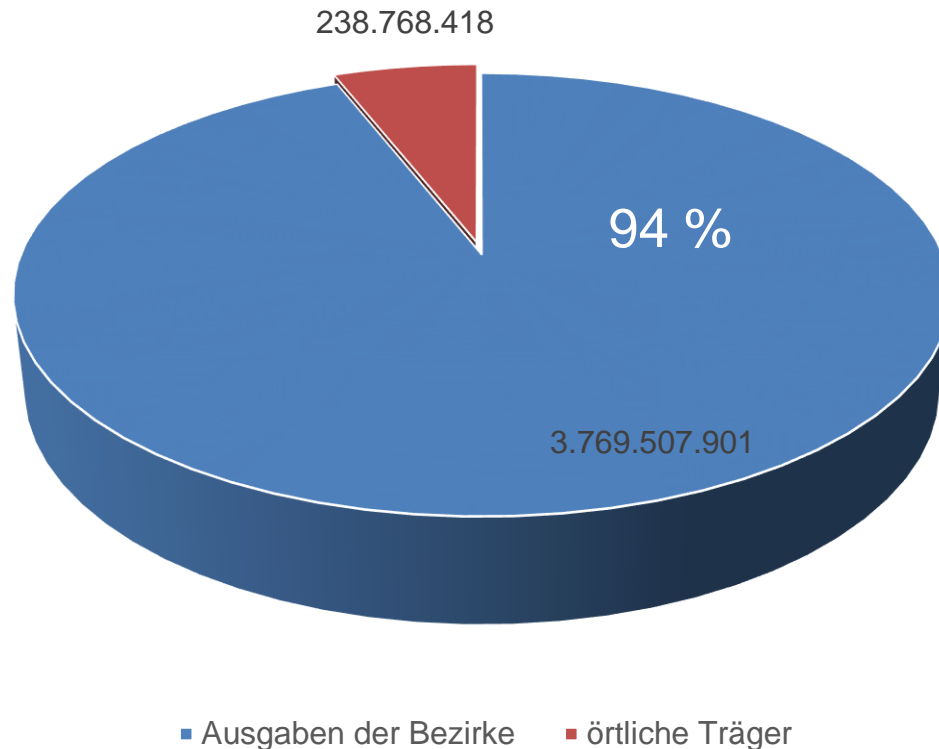
Die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig für

- die Eingliederungshilfe,
- die Hilfe zur Pflege (neu seit 1.3.2018: auch ambulante Hilfen; mit Delegationsmöglichkeit bis 31.12.2018),
- die Blindenhilfe,
- die Hilfe zur Gesundheit und die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nur, sofern sie
 - in stationären oder teilstationären Einrichtungen oder
 - zugleich mit Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege bezogen werden, und
- die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung, sofern sie zugleich mit Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege nicht ausschließlich in teilstationären Einrichtungen bezogen werden. (Art. 82 AGSG)

- die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung, sofern sie zugleich mit
 - (teil-) stationärer Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder Hilfe in anderen Lebenslagen oder
 - zugleich mit Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege **und** Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege nicht ausschließlich in teilstationären Einrichtungen bezogen werden. (Art. 82 AGSG)

Sozialhilfeausgaben

in Bayern 2017 (ohne Grundsicherung)



Brutto-Gesamtausgaben **4.008.276.319 Euro**

Die Bezirke wendeten 2017 durchschnittlich täglich einen Betrag von **10.327.419,91 Euro** auf

Hilfen zur Gesundheit

Die Hilfen entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Soweit Krankenkassen in ihrer Satzung Umfang und Inhalt der Leistungen bestimmen können, entscheidet der Träger der Sozialhilfe über Umfang und Inhalt der Hilfen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Hilfe zur Pflege

Leistungsberechtigte (bis 31.12.2016):

*„Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung **für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen** im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen, ist Hilfe zur Pflege zu leisten.“*

Hilfe zur Pflege

Leistungsberechtigte (seit 01.01.2017: Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff)

„Pflegebedürftig sind Personen, *die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen* und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.

Pflegebedürftige Personen im Sinne des Satzes 1 können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen.“
(§ 61 a SGB XII)

Wesentliche Neuerungen

Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten werden neu zusätzlich in folgenden Bereichen berücksichtigt:

- kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

„Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

Soweit der Bedarf durch andere Sozialhilfeleistungen oder Leistungen der Jugendhilfe gedeckt wird, gehen diese der genannten Leistung vor.“ (§ 67 SGB XII)

Umfang der Leistungen

„Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere

- Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen,*
- Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie*
- Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.“ (§ 68 Abs. 1 SGB XII)*

Die Leistungen der Eingliederungshilfe

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

„Zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um

- Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder*
- Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhindern sowie*
- den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu verhüten oder laufende Sozialleistungen zu mindern.“ (§ 42 SGB IX)*

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entsprechen den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

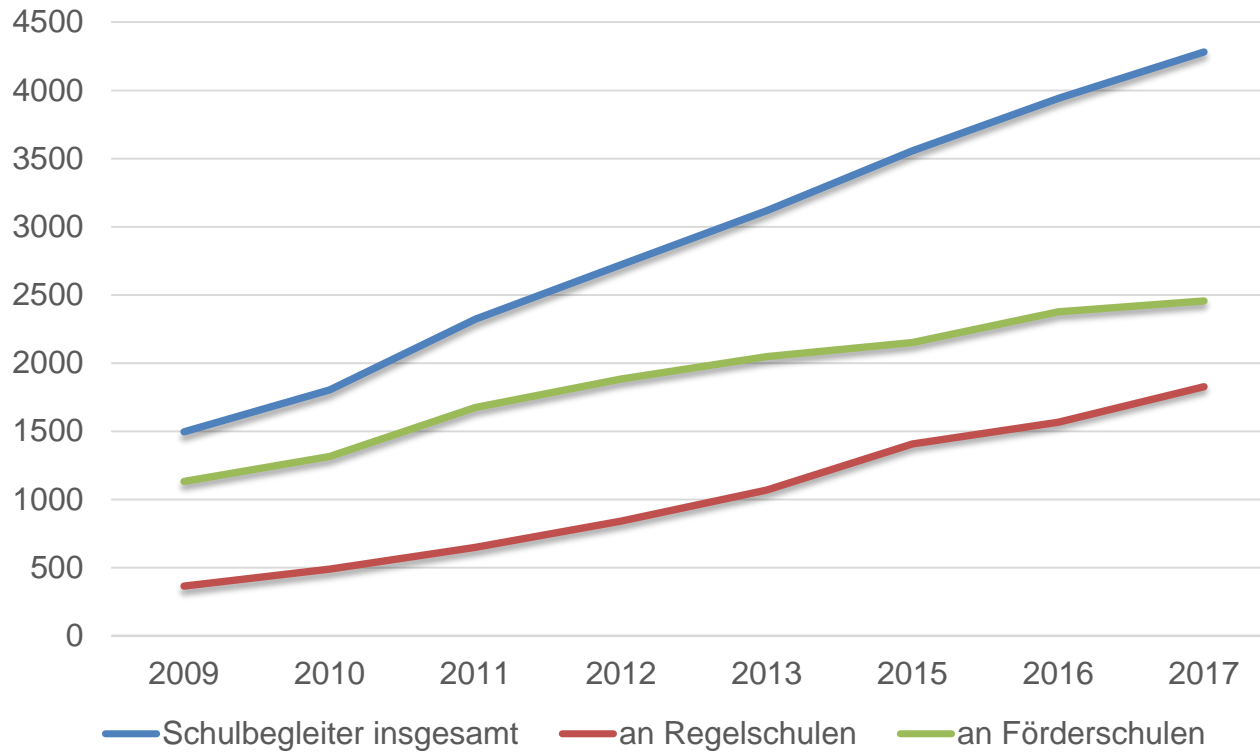
„Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

Die Leistungen umfassen insbesondere

- Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu, und*
- Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.“ (§ 75 SGB IX)*

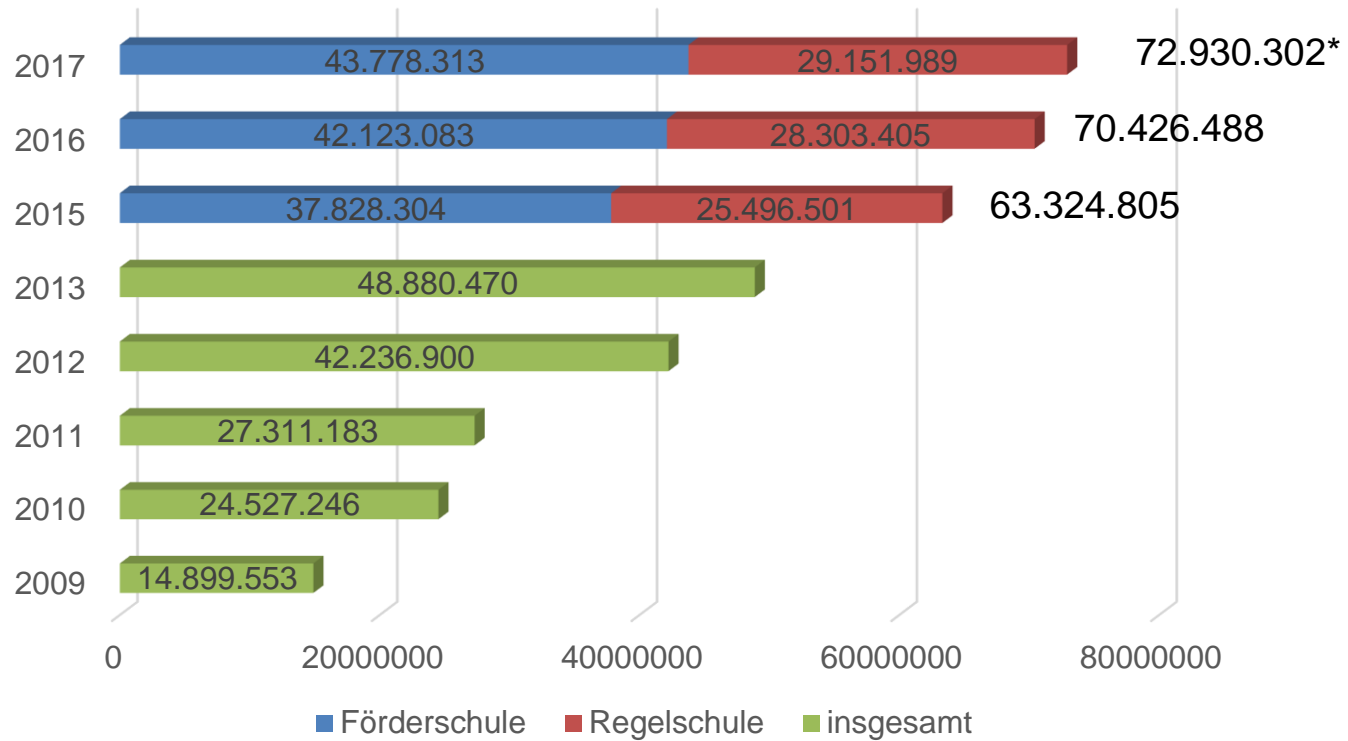
Schulbegleitung

Leistungsberechtigte 2009 – 2017



Schulbegleitung

Ausgaben der Bezirke 2009 – 2017



* Hochrechnung

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen im Arbeitsbereich
anerkannter Werkstätten
für behinderte Menschen

Leistungen bei „anderen
Leistungsanbietern“ (neu durch
BTHG)

Budget für Arbeit (neu durch BTHG):

Voraussetzung: Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung;

Leistungen:

Lohnkostenzuschuss bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, höchstens 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV.

In Bayern: Höchstgrenze 48 %; für 2019 max. 1495,20 Euro;
Kosten tragen die Bezirke

Begleitung und Assistenz am Arbeitsplatz;
Kosten tragen die Inklusionsämter

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

sind **insbesondere**

- Leistungen für Wohnraum,
- Assistenzleistungen,
- heilpädagogische Leistungen,
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- Leistungen zur Förderung der Verständigung,
- Leistungen zur Mobilität,
- Hilfsmittel,
- Besuchsbeihilfen (§ 76 Abs. 2 SGB IX).

Leistungen zur sozialen Teilhabe

Interdisziplinäre Frühförderung

interdisziplinär: medizinisch-therapeutische, psychologische, heil-, sozialpädagogische Förderung und Betreuung

Integrative Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort)

Integrativ: zusammen mit Kindern ohne Behinderung

Für Kinder mit Behinderung zusätzliche heilpädagogische oder psychologisch-therapeutische Fördermaßnahmen durch pädagogisches Personal oder spezielle Therapeuten

**für Kinder im
Vorschulalter
für alle
Behinderungsarten**

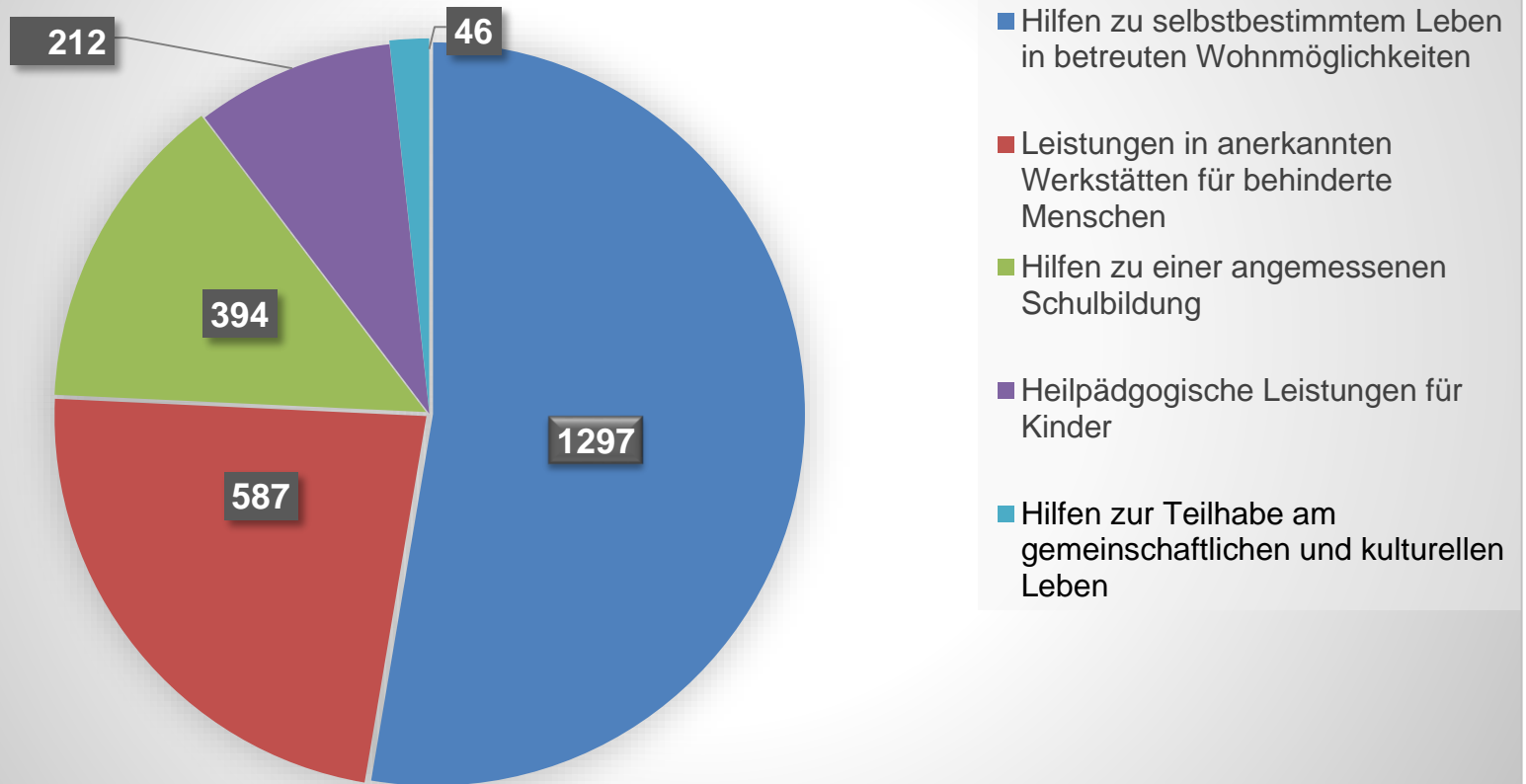
Heilpädagogische Tagesstätten (HPT)

Ausschließlich behinderte Kinder
Kleine Gruppen mit ca. 8 Kindern

**Isolierte heilpädagogische
Maßnahme**, z.B. bei niedergelassenen
Therapeuten

Eingliederungshilfe

Bruttoausgaben für Menschen mit Behinderung in Mio. €



Empfängerzahlen am Jahresende der Bezirke

Jahr	2007	2013	%	2014	%	2015	%	2016	%	2017
Hilfe zur Pflege										
Leistungs- berechtigte	29.838	32590	0,1	33173	1,78	33973	0,68	34024	0,15	
Eingliederungshilfe										
Leistungs- berechtigte	66.334	104834	1,58	107561	2,6	110.333	2,58	111.245	0,83	116.998

Anstieg der Leistungsberechtigten:

- in der Pflege 2007 bis 2016: 14,03 %
- in der Eingliederungshilfe 2007 bis 2017: 76,38 %

Das Bundesteilhabegesetz

Das Bundesteilhabegesetz

Ziele der Reform:

- modernes Teilhaberecht schaffen
- Personenzentrierung
- Eingliederungshilfe aus der Fürsorge herausführen
- Keine neue Ausgabendynamik
- Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern
- Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. € jährlich

Neuerungen:

Die Eingliederungshilfe wird ab 01.01.2020 aus dem SGB XII herausgenommen und als Teil 2 in das SGB IX übergeführt.

Teil 2 des SGB IX regelt nur die Fachleistung der Eingliederungshilfe, nicht die existenzsichernden Leistungen, die weiter im SGB XII als Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt enthalten sind.

Die Aufteilung in ambulante und stationäre Leistungen entfällt, soweit Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen zu leisten ist.

Vereinbart wird nur noch die Fachleistung (=Eingliederungshilfe), nicht mehr auch Unterkunft und Verpflegung.

Dafür erhalten die Leistungsberechtigten als Leistung der Grundsicherung einen Zuschuss zu den Kosten der (angemessenen) Miete und den Regelsatz und gegebenenfalls Mehrbedarfszuschläge zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts.

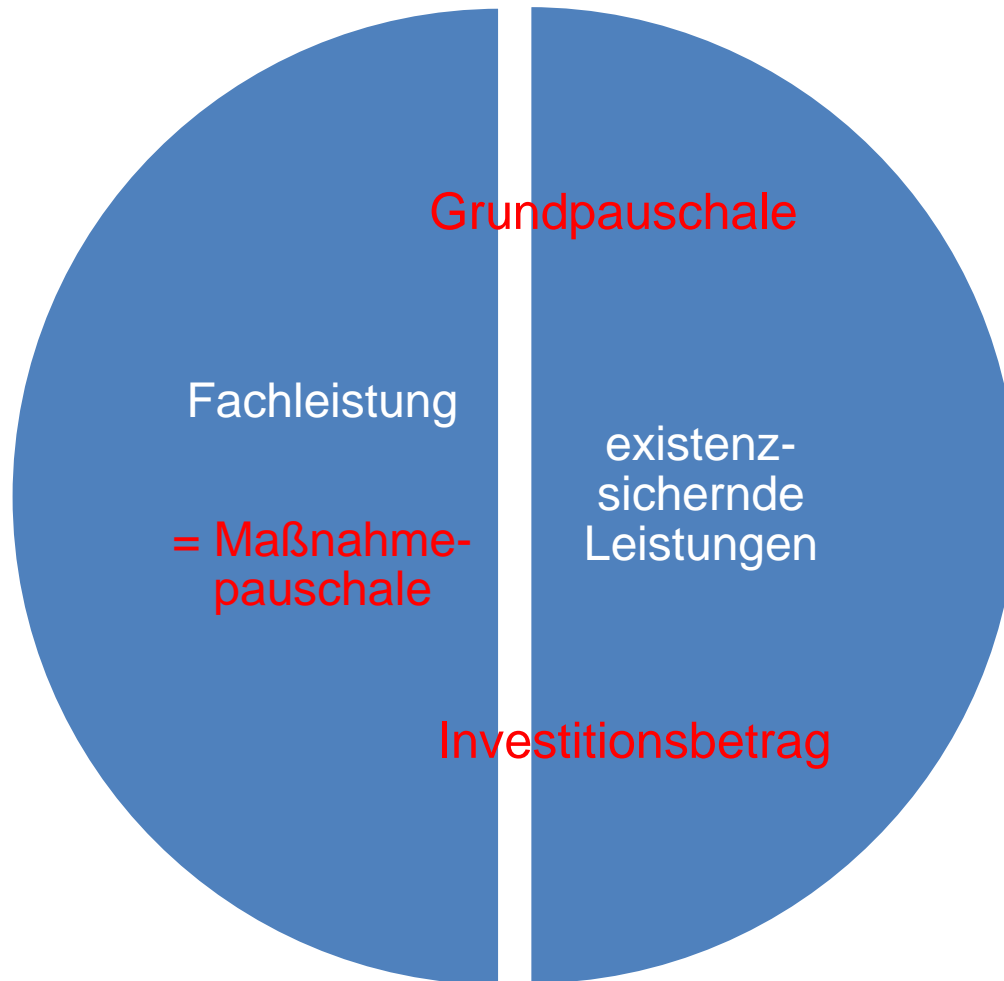
Trennung der Fachleistung von existenzsichernden Leistungen :

Die Trennung der Fachleistung von existenzsichernden Leistungen erfolgt ab 01.01.2020.

Allerdings wird bei der Miete nur ein 25 prozentiger Zuschlag zur sonst angemessenen Miete übernommen.

Darüber hinaus ist jeweils Eingliederungshilfe zu leisten.

BTHG: Trennung Fach-/ existenzsichernde Leistungen in stationären Einrichtungen



Übergangsvereinbarung über die Finanzierung der bisher stationären Einrichtungen

Um die Finanzierung der stationären Einrichtungen über den 31.12.2019 hinaus für eine Übergangszeit bis längstens 31.12.2022 sicherzustellen, wurde in Bayern eine Übergangsvereinbarung zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und den Bezirken unter Beteiligung der LAG SELBSTHILFE Bayern e.V., erarbeitet.

Mit der Übergangslösung wird die rechtliche Vorgabe der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020 umgesetzt. Alle Beteiligten erhalten damit die Möglichkeit in einem stabilen Umfeld neue, stärker personenzentrierte Fachleistungen und landesweite Finanzierungssystematiken für die unterschiedlichen Settings zu entwickeln und zu vereinbaren.

Einsatz von Einkommen und Vermögen ab 2020 in der Eingliederungshilfe

Einkommenseinsatz

Es wird auf das steuerrechtliche Einkommen bzw. die Bruttorente abzüglich der Werbungskosten abgestellt (grundsätzlich des Vorvorjahres wegen des dann regelmäßig bereits vorliegenden Steuerbescheids).

Nur noch das Einkommen des Leistungsberechtigten ist bei Teilhabeleistungen zu berücksichtigen (nicht mehr – wie bisher- auch das Einkommen des Ehe- oder Lebenspartners).

Bei minderjährigen Kindern wird auch das Einkommen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils berücksichtigt.

Einkommenseinsatz ab 2020 in der Eingliederungshilfe

Deutliche Erhöhung der Einkommensfreibeträge:

für die leistungsberechtigte Person (Basis 2019):

Bei überwiegendem Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung: 31.773 Euro,

bei überwiegendem Einkommen aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung : 28.035 Euro,

bei überwiegendem Einkommen aus Rente: 22.428 Euro.

Das SGB XII enthält eine Einkommensgrenze von 15.576 Euro.

Für den nicht getrenntlebenden Ehegatten/ Lebenspartner/ Partner einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft erhöhen sich die o. a. Beträge um 15% (Basis 2019: um 5607 €), wenn diese Person nicht selbst über Einkommen über der maßgeblichen Einkommensgrenze verfügt und

für jedes unterhaltsberechtigten, haushaltsangehörigen Kind um 10% (Basis 2019: um 3738 €) der Bezugsgröße.

Von dem die Jahreseinkommensgrenze übersteigenden Einkommen sind 2 % als monatlicher Kostenbeitrag aufzubringen, mindestens 10 € monatlich.

Das SGB XII sieht für Ehegatten/ Lebenspartner/ Partner und minderjährige Kinder pro Person einen zusätzlichen Betrag von 3561,60 Euro vor.

Vermögenseinsatz: Eingliederungshilfe:

Bis 31.12.2019 bleibt in der Eingliederungshilfe ein Barvermögen von mindestens 30.000 Euro frei.

Ab 01.01.2020 erhöht sich dieser Freibetrag auf mindestens 56.070 (150 % der Rentenbezugsgröße Basis: Wert 2019)

Grundsicherung:

Hier gilt ein Freibetrag von 5000 Euro

Vorgaben durch § 118 SGB IX (BTHG) zum Instrument der Bedarfsermittlung

- Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (WHO),
- Beschreibung der nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in neun Lebensbereichen,
- Ermächtigung der Landesregierungen, Näheres zu bestimmen

Vorgaben durch § 99a AVSG (BayTHG) zum Instrument der Bedarfsermittlung

- Möglichkeit der Ermittlung der Bedarfe und Ressourcen von Erwachsenen und von Kindern und Jugendlichen,
- Orientierung an den individuellen Ressourcen und am individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderungen und nicht an Leistungserbringern oder Leistungsorten,
- Abbildung, inwiefern durch Selbsthilfe oder das soziale Umfeld des Menschen mit Behinderungen bei der jeweiligen Beeinträchtigung Unterstützung und Abhilfe geschaffen werden kann oder welche Art der Leistung notwendig ist, um die Beeinträchtigung zu beseitigen oder abzumildern,
- Vornahme einer Gewichtung der Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe,
- Einschätzung des Umfangs des Bedarfs zur Beseitigung oder Abmilderung der Beeinträchtigung,
- Orientierung an den Instrumenten zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13 SGB IX und den bezüglich dieser Instrumente vereinbarten gemeinsamen Empfehlungen nach § 26 SGB IX

§ 99 AVSG (BayTHG) zur Arbeitsgruppe zum Instrument der Bedarfsermittlung

- Besetzung

* freigemeinnützig, privat-gewerblich u. kommunal

Vorsitz BBT	Leistungserbringer* 1	Regierung 1
Bezirk 1	Leistungserbringer 2	Regierung 2
Bezirk 2	Leistungserbringer 3	Geschäftsstelle Behindertenbeauftragte
Bezirk 3	Leistungserbringer 4	Selbsthilfe 1
Bezirk 4	Leistungserbringer 5	Selbsthilfe 2
Bezirk 5	Leistungserbringer 6	Selbsthilfe 3
Bezirk 6	Leistungserbringer 7	Selbsthilfe 4
Bezirk 7	Leistungserbringer 8	Selbsthilfe 5

Erforderliche Mehrheit für Beschlüsse 80 % (§ 10 GeschO)

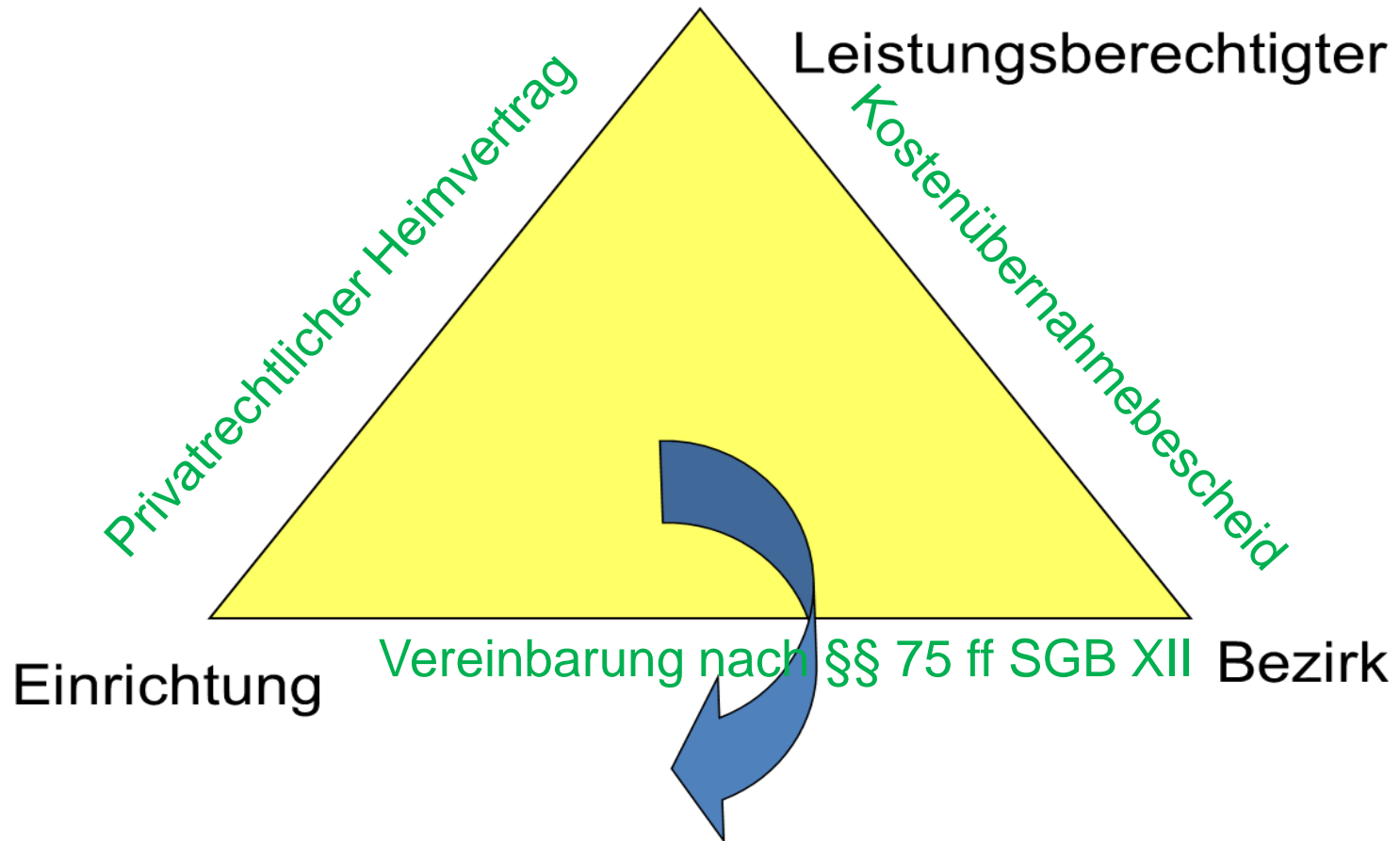
§ 99 AVSG (BayTHG) zur Arbeitsgruppe zum Instrument der Bedarfsermittlung

- Aufgaben
 - Instrument bestimmen, weiterentwickeln und Anwendung begleiten
 - Orientierungshilfen für einheitlichen Vollzug erstellen
 - jährlicher Bericht für StMAS, StMGP und Landesbehindertenrat
 - Instrument und Erläuterung dazu der Öffentlichkeit zugänglich machen

Verträge mit Leistungserbringern

Vereinbarungsrecht und sozialhilferechtliches Dreiecksverhältnis

Leistungsdreieck



Rechtsverhältnis Einrichtung und Leistungsberechtigte

Zwischen den Leistungsberechtigten und der Einrichtung besteht ein **privatrechtlicher Heimvertrag** mit der Regelung von Leistung und Entgelt.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 WBVG müssen die Heimverträge mit Sozialhilfeleistungsberechtigten den Vereinbarungen gemäß § 75 ff. SGB XII entsprechen.

Andernfalls sind die heimvertraglichen Festlegungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 WBVG unwirksam.

Rechtsverhältnis Leistungsberechtigte und Sozialhilfeträger

Das Rechtsverhältnis zwischen den Leistungsberechtigten und dem Sozialhilfeträger wird durch den öffentlich-rechtlichen Leistungs-/Kostenübernahmebescheid gestaltet.

Rechtsverhältnis Sozialhilfeträger und Einrichtung

Der Sozialhilfeträger hat nach den Vorschriften der §§ 75 ff. SGB XII durch generelle öffentlich-rechtliche Verträge mit den Leistungserbringern eine Sachleistung durch diese sicherzustellen.

Der im Leistungsbescheid in Verbindung mit der Kostenübernahmeerklärung des Sozialhilfeträgers an die Einrichtung erklärte Schuldbeitritt ist die auslösende Bedingung für die Rechtswirksamkeit der in den generellen Verträgen gemäß § 75 ff. SGB XII festgelegten Leistungen und Entgelte im konkreten Einzelfall.

Die Einrichtung erwirbt dadurch einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Sozialhilfeträger.

Der Zahlungsanspruch der Einrichtung gegen den Leistungsberechtigten besteht daneben grundsätzlich fort.

Einrichtungen und Dienste

Die Träger der Sozialhilfe sollen eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können.

Der Träger der Sozialhilfe hat Vereinbarungen vorrangig mit Trägern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Träger.

Pflegeeinrichtungen:

Bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen richten sich Art, Inhalt, Umfang und Vergütung der ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen der Kurzzeitpflege und der vollstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und der Zusatzleistungen in Pflegeheimen nach den Vorschriften des SGB XI.

Dies gilt nicht, soweit Vereinbarungen nach dem SGB XI nicht im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe getroffen worden sind.

Rahmenverträge

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den Vereinbarungen

Pauschal finanzierte Dienste

Pauschal finanzierte Dienste

Neben den entgeltfinanzierten Leistungen über Verträge mit Leistungserbringern und durch Bescheid an die Leistungsberechtigten hat der Bezirk die Möglichkeit, Leistungsangebote der Leistungserbringer pauschal zu fördern:

Diese Möglichkeit wird genutzt,

- wenn dadurch Leistungen, die sonst nicht angeboten würden, geschaffen werden können, oder
- es sich um niedrighschwellige Angebote handelt, die sich an Personen richten, die krankheits- oder behinderungsbedingt nicht oder kaum in der Lage sind, entgeltfinanzierte Angebote anzunehmen

Beispiele:

- Sozialspsychiatrische Dienste
- Tagesstätten für psychisch kranke Menschen
- Gerontopsychiatrische Dienste
- Suchtberatungsstellen
- Kontakt- und Begegnungsstätten
- Zuverdienstarbeitsplätze für Menschen mit Behinderung
- OBA

Unterschiede zwischen entgeltfinanzierten Leistungen und pauschalfinanzierten Angeboten

	Entgeltfinanzierte Leistung	Pauschal finanzierte Angebote
Verpflichtung des Sozialhilfeträgers	Pflichtleistung	Freidisponible Leistung
Leistungsempfänger	Leistungsberechtigter	Leistungserbringer(verband)
Rechtsanspruch	Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten	Grundsätzlich nein, Ausnahme: Gleichbehandlungsgrundsatz Eventuell Selbstbindung durch Richtlinien
Inhalt und Umfang	Durch Gesetz geregelt	Ob und wie vom Zuwendungsgeber im Rahmen der Aufgabenerfüllung frei gestaltbar

Wichtig:

Die freidisponible Pflichtleistung bringt den Sozialhilfeanspruch des Leistungsberechtigten gegen den Sozialhilfeträger nur dann und insoweit zum Erlöschen, als durch die Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sozialhilfeberechtigten dessen sozialhilferechtlicher Bedarf tatsächlich gedeckt wird.

Bayerischer
Bezirketag

Bayerischer Bezirketag
Ridlerstraße 75
80339 München
T. 089/21 23 89-0
F. 089/29 67 06
info@bay-bezirke.de
www.bay-bezirke.de

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

